versicherungs vt

Der unabhängige, exklusive Insider-Report für autonome Makler, kompetente Vermittler und integre Führungskräfte der Assekuranz

40235 Düsseldorf 01-03-22 Ausgabe 09/ XXIX

***„Der Krieg in der Ukraine hat für die deutschen Versicherer allerdings nur geringe direkte wirtschaftliche Auswirkungen, da sie kaum in der Ukraine und in Russland engagiert sind."* Wir halten die Aussage von GDV-Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen für unangemessen und bezweifeln, dass dies das Image der Versicherungsbranche hebt. Heute in ‚vt': ●● Interessenvertreter: Wer im Lobbyregister registriert ist ●● Versicherungsmakler-Beratungsgrundlage: Praxistipps nach dem Verivox-Urteil ●● Provisionsregulierung: Wie die BFV bei der EIOPA-Konsultation argumentiert**

BFV ist beim Deutschen Bundestag ‚Registrierte Interessenvertreterin'

Zum 01.01.2022 , *sehr verehrte Leserin, sehr geehrter Leser*, ist das **Lobbyregistergesetz für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung** (**LobbyRG**) in Kraft getreten. Die **BFV Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler** setzt sich bekanntlich für die Interessen der Versicherungsmakler sowie Verbraucher ein und ist ausweislich der Registernummer die erste ‚Registrierte Interessenvertreterin' im Versicherungsbereich. *„Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber Politik und Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen einer Demokratie"*, wird auf der Registerseite (https://www.lobbyregister.bundestag.de) des **Deutschen Bundestages** erläutert. Das Lobbyregister soll es ermöglichen, *„Strukturen der Einflussnahme durch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess transparent nachzuvollziehen"*. Damit soll *„mehr Transparenz bezüglich der Beteiligung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern an diesen Prozessen"* geschaffen werden. Eine Übergangsregelung für die Eintragung in das Lobbyregister endete am 28.02.2022 insoweit, als dass diejenigen, die ab dem 01.03.2022 entsprechend Interessenvertretung betreiben, dann eingetragen sein müssen. Die Registrierung erfolgt in einem mehrstufigen Eintragungs- und Freischalt-Prozedere. Grundsätzlich sind alle vom Lobbyregistergesetz geforderten Informationen über den Interessenvertreter im Register bereitzustellen. Es können auch Angaben, wie bspw. zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung, verweigert werden, doch das hat Konsequenzen. Die Verweigerung wird nicht nur im Lobbyregister öffentlich vermerkt, es soll dann u. a. eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen durch Ausschüsse des Deutschen Bundestages und eine Beteiligung an Gesetzesvorlagen der Bundesministerien nicht mehr erfolgen. *„Die BFV setzt sich für die Interessen der Versicherungsmakler und Verbraucher ein, das ist jetzt auch im Lobbyregister mit Angaben zu allen abgefragten Informationen transparent hinterlegt und einsehbar"*, sagt BFV-Koordinator **Erwin Hausen**. Die BFV ist bereits seit dem 19.02.2022 für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und wird unter der Nummer ‚R000688' geführt. Im Register folgen nach der BFV:

++ **GDV** (Registernummer 774) ++ **PKV-Verband** (815) ++ **BDVM** (950) ++ **BVK** (1475) ++ **VOTUM** (1494) ++ **BDV** (1581) ++ **VöV** (1990) ++ Der **AfW** hat die Registrierungsformalitäten erfüllt und dürfte im Laufe der Woche freigeschaltet sein. Auch einige Versicherer finden sich im Lobbyregister, bspw. ++ **Allianz** (1562) ++ **Ergo** (1796) ++ **Generali** (1601) ++ **R+V** (1814) ++ **Swiss Life** (1736).

Empfehlungen für Versicherungsmakler zu Beratungsgrundlage-Angaben

Das einzig Gute an dem für Versicherungsmakler höchst problematischen und folgenreichen Urteil des **OLG Karlsruhe** vom 22.09.2021 (Az. 6 U 82/20) zur Marktanalyse und zu Beratungspflichten des Versicherungsmaklers war, dass der Senat die Revision zum **BGH** zuließ (vgl. ‚vt' 43/21). Denn was von der

Ihr direkter Draht ...
0211/6698-330
Fax: 0211/6698-777
e-mail: vt@kmi-verlag.de
... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curd Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

OLG-Entscheidung zu halten ist, brachten wir bereits im Oktober 2021 mit dem Bericht *„Folgen des schwerwiegenden OLG (Fehl-)Urteils zu Marktüberblick Versicherungsmakler"* sehr deutlich zum Ausdruck. Doch die Beklagte und Unterlegene, das als Versicherungsmaklerin registrierte Vergleichs- und Vermittlungsportal **Verivox Versicherungsvergleich GmbH**, nutzte die Revision nicht (vgl. ‚vt' 45/21). Damit hinterließ Verivox für qualifizierte und wirklich Kunden beratende Versicherungsmakler einen Scherbenhaufen. Denn mit der Rechtskraft galt es, sich gegen wettbewerbs- und haftungsrechtliche Folgen zu wappnen, auch wenn kein BGH-Urteil vorliegt. Was Versicherungsmakler tun sollten, konnten Sie unserem ‚Spezial Recht' von Rechtsanwalt **Jürgen Evers, EVERS Rechtsanwälte für Vertriebsrecht/Bremen**, entnehmen (*„Verivox-Urteil: Abmahnungen und Haftung möglich!"*; vgl. Beilage zu ‚vt' 45/21). *„Wollen Makler vermeiden, wegen eines unzureichenden Hinweises abgemahnt oder auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden, müssen sie ihre Kunden entweder informieren oder eine Verzichtserklärung des Kunden einholen. Um gegenüber dem Kunden nicht wie der Dumme da zu stehen, sollten Makler über die Gründe informieren, warum sie sich keinen Überblick über das Angebot der Außenseiter verschaffen können. Dann ist es an dem Kunden, sich ein Bild darüber zu machen, ob Sie als Makler weltfremd sind oder das OLG Karlsruhe, das über ihre Tätigkeit gerichtet hat"*, lauteten die zeitnahen Tipps von RA Evers.

Der **Bundesverband Finanzdienstleistung AfW** und der **VOTUM Verband** haben zwischenzeitlich gemeinsam mit Fachjuristen von Verbünden und Maklerpools Empfehlungen für Versicherungsmakler erarbeitet und stellen diese in Form von FAQs und Formulierungsvorschlägen zur Verfügung. *„Auch wenn es genauso unangemessen wie realitätsfern ist, dass Makler auch Angebote von Versicherern berücksichtigen müssen, die sie selbst nicht vermitteln können, muss sich die Branche den Konsequenzen des Urteils stellen. Die nun erarbeiteten Empfehlungen bieten den Maklern ein fundiertes Gerüst für den Umgang mit dieser Herausforderung"*, so VOTUM-Vorstand **Martin Klein**.

„Welcher Anteil von Versicherern und Verträgen der Marktuntersuchung zu Grunde gelegt wird, richtet sich nach dem gesamten Markt (…) und nicht nur nach den Produkten, die der Makler tatsächlich vermitteln kann. Das OLG Karlsruhe hat (leider) nur entschieden, dass knapp 50 % jedenfalls keine ausgewogene Marktanalyse darstellen, aber nicht, ab welchem prozentualen Anteil eine solche besteht. Eine grobe Richtschnur für eine (noch) ausgewogene Marktanalyse könnten ca. 70 % der am Markt angebotenen Versicherungsverträge oder Versicherungen sein. Entsprechende Gerichtsentscheidungen liegen allerdings bislang nicht vor, weshalb diese Angabe keine Gewähr für zukünftige Fälle bietet", zeigen die Berufsverbände das u. E. von marktfremden Richtern verursachte Dilemma auf, das Versicherungsmakler bei der Marktuntersuchung auch Direktversicherer und Versicherungen, die nicht mit Versicherungsmaklern zusammenarbeiten wollen, berücksichtigen müssen. *„Es gibt eine Vielzahl von Kritikpunkten an dem vorliegenden Urteil, die bereits auch zur Genüge diskutiert wurden. Bis der Bundesgerichtshof sich mit einer ähnlichen Konstellation irgendwann befassen kann, müssen wir mit den Unsicherheiten aus diesem Urteil leben und bieten mit den FAQs nun eine gewisse Orientierung. Dies auch in dem Bewusstsein, keine ganz optimale Lösung präsentieren zu können"*, erläutert der geschäftsführende Vorstand des AfW, **Norman Wirth**. Was ‚keine ganz optimale Lösung' bedeutet, zeigt ein Blick in die Erläuterungen zu FAQ 4, in welcher Form und mit welchem Inhalt der Hinweis auf eine eingeschränkte Vertragsauswahl erteilt werden muss. Denn wenn der Versicherungsmakler nicht abschließend einschätzen kann, *„welchen Marktanteil die von ihm berücksichtigten Versicherer und Versicherungsverträge haben, dann muss er auch darauf hinweisen"*. Dies könne wie folgt geschehen: *„Es ist mir nicht möglich, eine Einschätzung dazu abzugeben, welchen Marktanteil die von mir untersuchten Versicherungen haben. Es gibt zu dieser Versicherung keine Statistiken oder ich habe keinen Zugang zu Statistiken, aus denen ich auch nur schätzungsweise Informationen zum Marktanteil der von mir berücksichtigten Versicherungen ableiten könnte. Es ist somit möglich, dass die von mir berücksichtigten Versicherungen nur einen geringen Marktanteil der in Deutschland angebotenen Versicherungen abdecken."* Die Ausarbeitungen und Musterformulierungen ersetzen keine fundierte rechtliche Beratung, sie sind aber gleichwohl hilfreich. Die Empfehlungen können über die Websites von VOTUM und AfW heruntergeladen oder in der ‚vt'-Redaktion abgerufen werden.

‚vt'-Fazit: Versicherungsmakler übernehmen per Gesetz für Mandanten die Aufgabe der Beratung und Vermittlung individuell passenden Versicherungsschutzes. Versicherungsmakler betreuen den Kunden und unterstützen ihn im Schadensfalle. Das alles ist bei Versicherern, die mit Versicherungsmaklern nicht zusammenarbeiten, nicht möglich. Das OLG-Urteil ist zum Schaden der Verbraucher und qualifizierter beratender Versicherungsmakler. Sollte das Urteil tatsächlich das geltende Recht widerspiegeln, wozu sich der BGH leider nicht äußern kann, sehen wir den Gesetzgeber gefordert,

dem Rechnung zu tragen und die rechtlichen Regelungen den Marktrealitäten anzupassen. Zudem sollte der Gesetzgeber Versicherungsmaklern die Honorarberatung erlauben. Eine Dienstleistung erbringen zu müssen, aber dafür keine Vergütung verlangen zu dürfen – auch der Aspekt spielte für das OLG keine Rolle. Realitätsfremder können sich Richter wohl kaum zeigen.

‚versicherungstip'-Service
Die Empfehlungen erhalten Sie im Abonnenten-Login auf unserer Homepage, bei Abruf per E-Mail als pdf-Datei oder gegen Einsendung eines Service-Wertschecks unter **vt 09.22.01 Empfehlungen zum Verivox-Urteil**

Gerafft ◆ Gestaffelt ◆ Geprüft

BFV kritisiert bei EIOPA-Konsultation Provisionsverbots-Überlegungen: Im Auftrag der **Europäischen Kommission** erstellt die Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde **EIOPA** ein Gutachten zu bestimmten Aspekten des Kleinanlegerschutzes mit dem Fokus auf Versicherungsanlageprodukte (Insurance-based investment products IBIPs). Dazu führt EIOPA eine Umfrage durch, an der sich Marktteilnehmer und Interessenvertreter beteiligen können (*„EIOPA und EU lassen Provisionsverbots-Diskussion wieder aufflammen"*; vgl. ‚vt' 08/22). Die **BFV Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler** hat sich auch im Rahmen dieser Konsultation für die Interessen der Versicherungsmakler eingesetzt. Dabei erläutert und begründet die BFV, dass und warum die bereits vorhandenen rechtlichen Regelungen, wie **IDD** und **Product Oversight and Governance**, ein hohes Maß an Verbraucherschutz bieten und ausreichend sind. Eine immer wieder neue Regulatorik, für die es keinen konkreten Anlass gibt, diene nicht dem Verbraucherschutz. Dazu weist die BFV auf die geringen Verbraucher-Beschwerdezahlen über Versicherungsvermittler bei der **BaFin** und beim **Versicherungsombudsmann** hin. Diese *„zeigen, dass es keine weit verbreiteten Missstände bei den Versicherungsvermittlern oder im Zusammenhang mit dem Provisionssystem gibt"*, begründet die BFV in ihrer Stellungnahme. Ohnehin sehe man dort, *„wo tatsächlich ein Missstand festgestellt wird, die nationale Aufsicht gefordert, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten und Pflichten gegen diesen Missstand vorzugehen"*. Auch führe jede neue Regulierung für Produktgeber und Vermittler zu mehr Bürokratie und höheren Kosten, *„die letztlich auch teilweise vom Verbraucher zu tragen sind"*. Eine Überregulierung stelle keinen Verbrauchernutzen dar. Viele Darlegungen und Ansichten der EIOPA in der Konsultation seien zu begrüßen, jedoch teile man *„die in den Optionen vorgeschlagenen Ratschläge nicht. Von Verfeinerung über Verschärfung bis hin zum kompletten Verbot von Provisionen ist alles vorhanden, außer, erst einmal keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen, da keine erheblichen Probleme identifiziert wurden"*, kritisiert die BFV und schlägt vor: *„Die Regulierung erst einmal über einen längeren, angemessenen Zeitraum wirken lassen und dann, wenn dennoch gravierende Missstände erkannt werden, punktuell und zielgerichtet die Regulierung entsprechend anpassen."* **‚vt'-Fazit:** Es ist erstaunlich und enttäuschend, dass EIOPA im Konsultations-Kapitel ‚Bekämpfung von schädlichen Interessenkonflikten im Verkaufsprozess' verschiedene Handlungsoptionen bis hin zu einem Provisionsverbot aufzeigt, aber die naheliegendste, die bereits umfassenden Regulierungen einfach mal wirken zu lassen, ausblendet. Da legt die BFV im Interesse der Versicherungsmakler zu Recht den Finger in die Wunde.

‚versicherungstip'-Service
Die Stellungnahme erhalten Sie im Abonnenten-Login auf unserer Homepage oder gegen Einsendung eines Service-Wertschecks unter **vt 09.22.02 EIOPA BFV-Stellungnahme**

◆◆◆

Warum trotz BGH-Urteil bei anderen BSV-Verfahren der VN siegen könnte: Die für die **Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** tätigen **Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski** und RA **Boris-Jonas Glameyer** haben das **BGH**-Urteil vom 26.01.2022 (Az.: IV ZR 144/21) zur Betriebsschließungsversicherung beleuchtet. Im Gesamtergebnis weisen sie darauf hin: ++ Bei ähnlich formulierten Versicherungsbedingungen wie den zugrundeliegenden ZBSV 08 der **AXA Versicherung AG** könnte der BGH bei einem anderen klägerischen Vortrag *„durchaus noch zu einem anderen Ergebnis kommen"*. Das sei aus dem Bereich der Widerrufsbelehrungen für Immobiliardarlehen durchaus bekannt ++ Versicherungsbedingungen, die keine Liste mit im Bedingungswerk aufgezählten Krankheiten und Krankheitserregern enthalten, dürften *„zur Leistungsverpflichtung des Versicherers führen"* ++ Bei Versicherern, die per Presseinformation mitgeteilt hatten, dass Corona mitversichert sei, könne *„möglicherweise eine Vertrauenshaftung in Höhe der Versicherungsleistung der möglichen ergänzenden Zusatzversicherung"* greifen. Denn der VN *„hätte, wenn er nicht auf die Mitteilung hätte vertrauen können, einen zusätzlichen ergänzenden Versicherungsvertrag für den Fall der Nichteintrittspflicht der bereits bestehenden Betriebsschließungsversicherung mit einer sogenannten ‚Umbrella Klausel' bei einem anderen Versicherer"* abschließen können.

◆◆◆

Steuertipps zu Fahrtkosten: Auch wenn es in Coronazeiten und durch Nutzung digitaler Möglichkeiten weniger geworden ist: Viele Versicherungsmakler sind Vielfahrer, entsprechend hoch sind gerade bei den heu-

tigen Spritpreisen die Kosten. Deshalb halten wir Sie regelmäßig auf dem Laufenden, wie Sie sich konsequent einen Teil Ihrer Kosten vom Fiskus erstatten lassen können. Für die Steuerveranlagung 2021 gab es hier drei wichtige Neuerungen: ++ Fernpendler profitieren von der Anhebung der steuerlichen Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent (rückwirkend ab dem 01.01.2022 wurde sie von 35 auf 38 Cent angehoben). Das gilt auch für Fahrten von Selbstständigen zu ihrer ersten Betriebsstätte oder für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ++ Steuerzahler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen und damit nicht von der Erhöhung der Entfernungspauschale profitieren, können eine Mobilitätsprämie beantragen ++ Für gehbehinderte Menschen gibt es eine Fahrtkostenpauschale für Privatfahrten zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag. Die Pauschale von 900 € bzw. 4.500 € führt allerdings nur dann zu einer Steuerersparnis, sofern ggf. zusammen mit weiteren außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Belastung überschritten ist. Bei der Pauschale von 30 Cent je gefahrenem Kilometer, die Sie z. B. bei Geschäfts- und Dienstreisen geltend machen können, gab es leider keine Änderung. Damit Sie nichts vergessen, liefern wir Ihnen nachfolgend

Bundesministerium der Finanzen

einen kurzen Überblick der wichtigsten Anlässe, zu denen Sie Fahrtkosten geltend machen können: ++ Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ++ Geschäftsreisen als Unternehmen bzw. Dienstreisen bspw. als Arbeitnehmer. Vergessen Sie hier nicht die kleinen Besorgungsfahrten zur Bank, Post etc. ++ Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ++ Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ++ Fahrten zu Vorstellungsgesprächen ++ Fahrten bei beruflichem oder betrieblichem Umzug ++ Fahrten im Zusammenhang mit Vermietungseinkünften wie zur Besichtigung des Mietobjektes, zum Mietergespräch, zur Eigentümerversammlung, zur Bank bei Finanzierungen etc. ++ Im privaten Bereich als außergewöhnliche Belastungen anlässlich einer Erkrankung bspw. zum Arzt, Apotheker, Krankenhaus oder zur Kur oder auch zur Betreuung erkrankter Angehöriger. Anstelle der Pauschale von 30 Cent je gefahrenem PKW-Kilometer können Sie auch die tatsächlichen Kosten nachweisen. Die meisten werden 2021 aufgrund der Corona-Pandemie weniger Fahrten unternommen haben, dadurch führen die unveränderten Fixkosten zu höheren Kosten je Kilometer. In diesen Fällen sind die tatsächlichen Kfz-Kosten (per Einzelnachweis) als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig. Ob sich der Aufwand anstelle der pauschalen Sätze lohnt, hängt vom Einzelfall ab.

Versicherungssplitter

●● **Ostangler-Schadenmanagement:** In Kooperation mit dem Gesundheitsdienstleister **Reha Assist** bietet die **Ostangler Brandgilde** unfallgeschädigten VN ein aktives Schadenmanagement. *„Auch die Heilverfahrenssteuerung zählt zur Schadenssteuerung. Nach einem Unfall nehmen wir daher umgehend Kontakt zum Versicherten auf, beraten ihn umfassend und betreiben aktives Schadenmanagement. Der Versicherte erhält unter anderem detaillierte Auskünfte zur Umsetzung von Behandlungsplänen und zur Antragstellung bei anderen Leistungserbringern"*, erläutert deren VV **Jens-Uwe Rohwer** ●● **Jubiläums-VSH-Konditionen:** Die **CHARTA Börse für Versicherungen AG** weist auf den bereits zum 01.01.1997 offerierten Abschluss einer eigenen Berufs-Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden aus der Maklertätigkeit – 10 Jahre vor der gesetzlichen Verpflichtung – hin. Risikoträger war damals **Victoria Versicherung AG**, heute **ERGO Versicherung AG**. Zum 25-jährigen Jubiläum gibt es, so **Ralph Meeners**, Leiter Versicherungen bei CHARTA, Sonderkonditionen, die ERGO *„allen bei ihr versicherten CHARTA-Maklern in 2022 einmalig einräumen"* wird. Die gelten auch für Makler (Partner wie Neupartner der CHARTA), die sich noch im Jahr 2022 zu einem Wechsel in das Konzept entschließen ●● **Netfonds mit guten Zahlen:** Die **Netfonds AG** berichtet auf Basis der vorläufigen ungeprüften Geschäftszahlen über ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2021. So stieg u. a. ++ der Netto-Konzernumsatz um 18 % auf 37,5 Mio. € ++ das EBITDA um 82 % auf 7,60 Mio. € und ++ das EBIT um 179 % auf 5,0 Mio. €. *„Das Wachstum unserer Unternehmensgruppe hat sich während des vergangenen Jahres erfolgreich fortgesetzt"*, freut sich CEO **Martin Steinmeyer**.

Endlich wieder Morgenluft für Präsenzveranstaltungen u. a. mit IGVM-Forum (10.–11.03.), MMM-Messe (26.04.) und VEMA-Tage (11.–12.05.) für Weiterbildung und kollegiale Gespräche
Ihre ‚vt'-Chefredaktion

Dipl.-Ing. Dipl.-Oen.
Erwin Hausen

Rechtsanwalt
Gerrit Weber

„Also diese neuen Bonbons schmecken sehr intensiv!" – „Das sind Brühwürfel!"

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe... ...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuertip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)

marktintern

Bank intern
kapital-markt intern
finanztip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)